

## STANDARDINFORMATIONSBLATT

### **für den Fall, dass der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über eines der Unternehmen GEO Reisen & Erlebnis GmbH oder Raiffeisen-Reisebüro GmbH können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das jeweilige Unternehmen, bei dem Sie gebucht haben, nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über dasselbe Unternehmen innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügen GEO Reisen & Erlebnis GmbH sowie Raiffeisen-Reisebüro GmbH über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an GEO Reisen & Erlebnis GmbH sowie Raiffeisen-Reisebüro GmbH für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von GEO Reisen & Erlebnis GmbH bzw. Raiffeisen-Reisebüro GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

---

[Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wurde in Österreich durch das Pauschalreisegesetz umgesetzt, welches unter [www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz](http://www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz) zu finden ist.]